

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

**12. Wahlperiode**

26. November 1998

## **Vorlage**

an den Haushalts- und Finanzausschuß



### **Entwurf des Haushaltsgesetzes 1999**

#### **Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)**

Drucksachen 12/3300

12/3400

12/3550

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

#### **Ausschusses für Schule und Weiterbildung**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Heinrich Meyers, CDU

#### **Beschlußempfehlung**

Der Entwurf des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) wird mit den aus dem Bericht ersichtlichen Änderungen angenommen.

## Bericht

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat den Entwurf des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) in seinen Sitzungen am 30. September 1998, 21. Oktober 1998 und abschließend am 25. November 1998 beraten.

Zu dem von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Änderungsantrag zu Artikel II des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts verwies die CDU-Fraktion im wesentlichen auf ihren Antrag **Schulen in freier Trägerschaft nicht durch Schülerfahrkosten-Verordnung in ihrer Existenz gefährden - vielfgestaltige Bildungslandschaft in NRW erhalten - Elternwillen respektieren statt Schüler sozial auszugrenzen!** (Drucksache 12/3455). Dieser Antrag war zuvor in öffentlicher Sitzung gemäß § 88 Abs. 2 GO abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt worden. Die SPD-Fraktion hielt der CDU vor, sie habe bei den laufenden Haushaltsberatungen keine Deckungsvorschläge gemacht hinsichtlich ihrer Forderungen, die aktuelle Schülerfahrkostenregelung nicht zu treffen. Die Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstrich, die Sonderschulen seien von der ursprünglich beabsichtigten Neuregelung der Schülerfahrkosten ausgenommen worden. Dies sei auf Drängen ihrer Fraktion mit dem Koalitionspartner so beschlossen worden.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmte dem Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) in der Fassung des beschlossenen Änderungsantrages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zu.

Heinrich Meyers  
- Vorsitzender -

Anlage

Änderungsanträge der Fraktionen  
zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 Haushaltsge-  
setz 1999 und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushalts-  
sicherungsgesetz) - Drucksachen 12/3300, 12/3400 und 12/3550 -  
im Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Anlage zu Vorlage 12/2482

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
1	SPD/ Bündnis 90/ Die Grünen	<p>Artikel II - Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)</p> <p>wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Absatz 5 - Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:</p> <p>§ 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>"Schülerfahrkosten werden <u>außer in Fällen des Besuchs von Sonderschulen</u> nur bis zur Höhe des Betrages als fort-dauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 37 Abs. 6 Schulordnungsgesetz gilt in</p>	<p>angenommen</p> <p>SPD ja CDU Enthaltung Grüne ja</p>

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Sonderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist."</p> <p>2. In Absatz 7 Nr. 2 - Gesetz zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchufkVO) - wird unter Buchstabe c) folgender Satz angefügt:</p> <p><u>"Abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Sonderschule besuchen wollen, entsprechende öffentliche Sonderschulen außer Betracht."</u></p> <p><u>Begründung:</u>            Um den besonders hohen Kosten bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Sonderschulen Rechnung zu tragen, sollen die Sonderschulen in privater Trägerschaft von der in dem Gesetzentwurf beabsichtigten Einschränkung ausgenommen werden. Die Träger der privaten Sonderschulen sollen die Aufwendungen für Schülerfahrkosten wie bisher refinanziert erhalten. Entsprechend ist die in § 9 Abs. 7 SchfVO vorgesehene Einschränkung für die Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen aufzuheben.</p>	